

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierthalbjährlich 2 Goldmark.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 18.

Berlin, Montag, den 12. Oktober 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten: S. 263.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Nachtrag 3 zur Börsenordnung für die Breslauer Börse S. 263. — 2. Schifffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 15. September 1925 Nr. Va 9933, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 265.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Allgemeines: Erl. d. M. f. H. vom 21. September 1925 Nr. III 584 2. Ang., betr. die Beschaffung von Vordrucken zu Legitimations- und Gewerbe-Legitimationsfatten S. 265. — 2. Gewerbliche Anlagen: Verzeichnis der im Jahre 1924 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 266. Verzeichnis der im Jahre 1924 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen S. 270. — 3. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 274. Erl. d. M. f. H. vom 24. September 1925 Nr. III 7998, I G 1930, Va 10 258, Vb 7. 15. 3186, betr. Gebühren für Prüfungen im staatlichen Auftrage S. 274. — 4. Handwerksangelegenheiten: Kreis-Innungsausschüsse in Geldern S. 276. Innungsausschüsse in Gummersbach S. 276. Erl. d. M. f. H. vom 25. September 1925 Nr. III 8524, betr. Früharbeiten in Bäckereien und Konditoreien S. 276. — 5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtsvlege: Erl. d. M. f. H. vom 21. September 1925 Nr. IIIa 1640, ZB, I —, I 8529, betr. Übernahme der Kosten der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern auf preußische Staatsmittel vom 1. Oktober 1925 ab S. 277. — 6. Gewerbeaufsicht: Erl. d. M. f. H. vom 23. September 1925 Nr. III 7659, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 278. — 7. Gewerbeberichte, Kaufmannsgerichte: Erl. d. M. f. H. vom 17. September 1925 Nr. III 7898, I 8110, betr. Amtsdauer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer S. 278.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 4. September 1925 Nr. IV 12794, betr. Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen S. 279. Erl. d. M. f. H. vom 16. September 1925 Nr. IV 10716, betr. Unfallverhütungsbilder für Fach- und Berufsschulen S. 285.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 285.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Fachschuldirektor der keramischen Fachschule in Höhr, Professor Dr. Verdel, ist in gleicher Eigenschaft an die keramische Fachschule in Bunzlau versetzt worden.

Der Chemiker Dr. Bollenbach ist zum Fachschuldirektor der keramischen Fachschule in Höhr ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Nachtrag 3 zur Börsenordnung für die Breslauer Börse.

I. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Der Vorstand der Wertpapierbörsen besteht aus höchstens 9 Mitgliedern“ durch die Worte:

„Der Vorstand der Wertpapierbörsen besteht aus höchstens zehn Mitgliedern“ ersetzt.

II. § 18 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

„Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorstand der Wertpapierbörse und dem Vorstand der Produktionsbörse mit ihrer Zustimmung die Befugnis zur Ausstellung der Ausweiskarten übertragen.“

III. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

I. Von der Teilnahme an den Börsenversammlungen können ferner im Disziplinarwege ausgeschlossen werden: Börsenbesucher, welche

1. in den Börsensälen und in den dazu gehörigen Nebenräumen während der Börsenstunden sich eines unangemessenen Benehmens, insbesondere durch
 - a) fältliche oder wörtliche Beleidigung eines Börsenbesuchers oder einer an der Börse amtlich beschäftigten Person,
 - b) Störung der Ordnung oder der Ruhe oder des Börsenverkehrs oder Unstadsverlezung,
 - c) Zu widerhandlung gegen eine in Ausübung des Hausrchtes an der Börse getroffene Anordnung eines Mitgliedes der Börsenvorstände, schuldig machen;
2. auf Ladung eines Börsenvorstandes oder des von ihm beauftragten Börsensyndikus in Börsangelegenheiten ohne hinreichenden Grund ausbleiben;
3. in Disziplinarsachen als Anzeigende, Beschuldigte oder Zeugen unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein nachweislich unwahres Zeugnis ablegen.

IV. Nach § 28 ist folgender § 28a einzufügen:

„Das Recht zum Börsenbesuch geht verloren:

1. durch Verzichtserklärung gegenüber dem Börsenvorstand,
2. durch Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften,
3. durch Ausschließung vermöge ehrengerichtlicher Entscheidung oder durch Beschluss des Börsenvorstandes,
4. durch Zurücknahme der Zulassung gemäß § 23 Abs. 4.“

V. In der Börsenordnung für die Breslauer Börse vom 17. August 1922/15. März 1923 ist das Wort „Handelskammer“ bei seinem Vorkommen stets durch die Worte „Industrie und Handelskammer“ zu ersetzen.

Breslau, den 8. August 1925.

Die Industrie- und Handelskammer.

gez. Grund,
Präsident.

gez. Mendelsson,
Vizepräsident.

gez. Dr. Freymarck,
Erster Syndikus.

Genehmigt.

Berlin, den 1. Oktober 1925.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b 9429 II.

J. A.: Lippert.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 15. September 1925 Nr. Va 9933, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Zum Erlass vom 28. Mai 1925 — Va 5260/25 —.

Das Reichsoberseeamt hat durch seine Entscheidung vom 29. Mai 1925 den Spruch des Seeamts zu Hamburg vom 20. März 1925, betreffend den Dampfer „Heinrich“, mit der Maßgabe bestätigt, daß dem Kapitän Adolf Bode die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen, die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes aber belassen wird.

Abdrucke für die Seemannsämter (Musterungsbehörden) liegen bei.

J. A.: Jaques.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin und die Herren Regierungs-präsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Erl. d. M. f. H. vom 21. September 1925 Nr. III 584 2. Aufl., betr. die Beschaffung von Vordrucken zu Legitimations- und Gewerbe-Legitimationskarten.

Durch Ziffer 2 des Erlasses vom 28. Juni 1924 (GMBL S. 228) ist angeordnet worden, daß die Vordrucke zu Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten unter Angabe der Verrechnungsstelle — Kap. 68 Tit. 9e des Haushalts der Handels- und Gewerbe-verwaltung — bei der Reichsdruckerei zu bestellen sind. Da noch in diesem Jahre zahlreiche Bestellungen solcher Vordrucke bei dem Reichsfinanzzeugamt eingegangen sind, ersuche ich Sie, die in Betracht kommenden Behörden erneut darauf hinzuweisen, daß das Reichs-finanzzeugamt und die Reichsfinanzbehörden bei der Beschaffung der erwähnten Vordrucke nicht mehr beteiligt sind.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Gewerbliche

Berzeichnis der im Jahre 1924 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf

Anlagen.

Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen.

V e z e i c h n u n g
der

genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen

	Wachsen	Wunsberg	Berlin	Breslau	Cassel	Görlitz	Düsseldorf	Erftstadt	Frankfurt a. D.	Großhessen	Wetterstein	Hannover	Württemberg	
Dachpappen- und Dachpflanzfabriken	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Dampfkesselfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäße	1	6	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Darmzubereitungsanstalten	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbaukonstruktionen (eiserner Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von	—	1	1	—	—	1	1	4	—	—	3	—	—	—
Eisengießereien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Feuerwerkeisen und Bündstofffabriken aller Art	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darunter:														
Feuerwerkeisen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bündner für Übungshandgranaten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernsiedereien und Lackfabriken	—	—	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	—	—
Gasbereitung- und Gasbewahrungsanstalten	—	2	1	2	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—
Gerbereien	—	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	2	—	—
Gießereien	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glashütten	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—
Hammerwerke	3	29	10	10	3	—	—	50	4	1	1	2	3	—
Holzimprägnieranstalten	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kalk- (Zement-) Öfen	2	12	—	1	5	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenköche- reien, Knochenentfettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstwollefabrik	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupolofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Metallgießereien	—	5	2	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—
Mineralölagerung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schlächtereien	12	17	2	14	33	14	18	17	28	15	19	29	—	—
Schnellbleichen	—	—	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Seifenfiedereien	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke	7	3	—	5	—	2	—	1	3	9	1	10	—	—
Talgdfmelze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer- und Teerwasser-Destillations- und Verarbeitungsanstalten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungerbter	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—
Tierhaarzubereitungsanlage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transfiederet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turbinenanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Verkleidungs-, Verzimmungs- und Verzinkungs- anstalten	—	5	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wachsstückfabrik	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	1	1	—	1	2	—	1	—	—	3	6	—	2	—
Zündholzfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Zündschurzfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	26	90	37	38	48	19	101	28	43	45	27	49		

Verzeichnis der im Jahre 1924 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf

Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen.

Bezeichnung
der
genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen

	Wachen	Wittberg	Berlin	Breslau	Cassel	Coblenz	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. O.	Gummersbach Wissenstein	Hannover	Gütersloh
Tonerdesalzen, Gewinnung von Wasserstoffüberoxyd, Herstellung von Wismuthsubpallat, Herstellung von Zinkweiß, Herstellung von Dachpappen- und Dachfarbenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dampftesselfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäße	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von Eisengießereien	—	7	2	—	—	—	—	3	—	—	—	2
Erdöldestillations- und Rohbenzin-Raffinationsanlagen	1	—	1	—	3	—	—	—	—	3	—	—
Fettspaltungsanlage	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Feuerwerkerien und Zündstofffabriken aller Art Darunter:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerwerkerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Munitionsentladestellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengkapselfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
sonstige Sprengstofffabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Firnisiedereien und Lackfabriken	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten	—	7	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Gerbereien	1	1	—	—	3	—	—	6	2	—	—	—
Gießereien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Gipsbrennerei	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Hammerwerke	—	14	3	—	—	—	—	37	—	—	—	—
Hochfeuerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzverarbeitung, chemische, durch Trockendestillation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kalt-(Zement-)Öfen	—	2	—	—	1	1	—	2	—	—	1	3
Kesselschmieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kesselumbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenföchereien und Knochenentsetzungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koksbereitungsanlage	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leimsiedereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von Metallgießereien	—	7	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—
Papier- und Pappensfabriken	1	17	4	2	—	—	—	10	—	—	—	—
Röntgen	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Schleißpulverfabriken	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien	1	2	2	—	1	—	—	4	—	2	—	1
Schmelzöfen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Schnellbleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seifensiederien, Seifenfabriken	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke	—	—	—	2	—	—	—	6	—	—	—	3
Strohpapierstofffabriken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer und Koks, Anlagen zur Bereitung von Teer- und Teerwasser-Destillations- und Verarbeitungsanlagen	—	12	1	2	1	—	—	3	—	—	1	—
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Tierhaarzubereitungsanlagen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tonwarenfabrik	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Turbinenanlage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleimungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten	—	4	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—
Wachstuchfabrik	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Zellstofffabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Zelluloid, Herstellung von	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Zellulosefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	2	4	1	—	2	—	—	2	—	2	—	—
Zündholzfabriken	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Zündschnurfabrik (Fabrik für elektrische Zünden)	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Summe	14	90	29	16	16	3	104	13	12	6	5	12

3. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades	II. Grades	III. Grades	IV. Grades		
Nachen . . .	Schulze	—	—	—	—	—
Altona . . .	Petersen	Petersen	Woissin	—	—	—
Breslau . . .	Herzog	Ripberger	—	Meuser	—	—
Duisburg . . .	Fröhlich	—	—	Richter	—	—
Düsseldorf . . .	Slowak	Helfrich	—	—	—	—
Elbing . . .	—	—	—	Kruchen	Kruchen	—
Essen . . .	Block	—	Müller	Sauermann	—	—
	Witte	—	—	—	—	—
Frankfurt a. d. O.	Wittlinger	—	—	—	Leicher*)	—
Hagen . . .	Wangrin	—	—	—	—	—
Halle a. d. S. .	—	—	—	Schmidt	Stein Hüfner*)	—
Hannover . . .	May	—	—	—	—	—
	Münster- mann	—	—	—	—	—
Köln . . .	Schwalb	—	—	—	—	Becker
Königsberg . . .	—	—	—	Wilhelmi	—	—
Magdeburg . . .	—	Hopfgarten	Gühne	—	—	—
Oppeln . . .	—	—	—	Bierau	—	—
Osnabrück . . .	Metz	Francke	Meyer	—	—	—
	Dierks	—	—	—	—	—
Siegen . . .	—	—	—	—	Bolze*)	—
Stettin . . .	—	Vogt	—	—	—	—
	Strud- meyer	—	—	—	Feyerabend	—
	Raeck	—	—	—	—	—
Trier . . .	Wulf	—	—	—	—	—

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — III a 6809.

Erl. d. M. f. §. vom 24. September 1925 Nr. III 7998, I G 1930, V a 10258,
V b 7. 15. 3136, betr. Gebühren für Prüfungen im staatlichen Auftrage.

Die Gebührenordnungen für Prüfungen im staatlichen Auftrage (mit Ausnahme der Prüfungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern) sind mehrfach, insbesondere durch die Erlass vom 11. September 1923 — III 9334/I G 1164 — (GMBL S. 337), vom 1. November 1923 — III 10929/I G 1435 — (GMBL S. 367), vom 30. November 1923 — III 11796/I G 1526 — (GMBL S. 414) und vom 16. Dezember 1923 — III 12412/I G 1588 — (GMBL S. 415) ergänzt worden. Der Übersichtlichkeit halber gebe ich die auch in Zukunft noch geltenden Bestimmungen dieser Erlass, soweit sie sich auf Gebühren beziehen, nachstehend unter 1 und 2 wieder:

1. In Abschnitt II der Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen (Anlage I zu § 39 der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 — GMBL S. 555 — mit Änderung

vom 30. Juni 1911 — HMBL. S. 264 —) wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz vor den Worten: „Für die Erhebung . . .“ folgender Absatz eingeschaltet:

„Anstatt dieser Jahresgebühren können die Dampfkesselüberwachungsvereine für im staatlichen Auftrage überwachte feststehende Dampfkessel bis zu 80 v. H. und für bewegliche und Schiffsdampfkessel die volle Höhe der für die Kessel ihrer Mitglieder jeweils festgesetzten Jahresbeiträge erheben. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die im staatlichen Auftrage überwachten beweglichen und Schiffskessel jährlich einmal einer äußerer Untersuchung zu unterziehen sind, und daß infolgedessen die Leistungen der Vereine hierfür etwa dieselben sind, wie für gleichartige Kesselanlagen ihrer Mitglieder. Sollte diese Annahme in besonderen Fällen nicht zutreffen, so sind die Aufsichtsbehörden ermächtigt, für die fraglichen Kessel eine Ermäßigung der Gebühren bis auf 80 v. H. der Vereinsbeiträge eintreten zu lassen. Die Gebühren werden von den Vereinen in gleicher Weise wie die Beiträge der Mitglieder berechnet und eingezogen.“

Über die erstmalige Festsetzung nach diesem Verfahren und über jede Änderung haben die Vereine in zweifacher Ausfertigung den Aufsichtsbehörden zu berichten, die mir ein Stück dieser Berichte jeweils alsbald vorlegen wollen. Bei etwaigen Zweifeln über die Festsetzung oder Berechnung der Jahresgebühren können sich die Vereine an die Aufsichtsbehörden wenden, die ermächtigt sind, hierüber zu entscheiden.

2. Als Erfolg der bei der Vorprüfung der Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 der Gewerbeordnung) entstehenden baren Auslagen im Sinne des § 3 Abs. (3) des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Ges. S. 455) erhalten die Dampfkesselüberwachungsvereine einen von dem Antragsteller zu entrichtenden Pauschalbetrag in Höhe der Gebühr für Bauprüfungen von Kesseln aller Art gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen, Anlage I zur Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 (HMBL. S. 555). Ein Viertel dieses Pauschalbetrags ist zu zahlen, wenn Anträge auf erneute Genehmigung bei Veränderungen der Anlage gemäß § 27 GO. vorgeprüft werden.

Ferner gebe ich folgendes bekannt:

3. Die Worte „Mark“ und „Goldmark“ in den Gebührenordnungen für Prüfungen im staatlichen Auftrage sind durch das Wort „Reichsmark“ zu ersetzen.

4. Besitzer überwachungsbedürftiger Anlagen im besetzten Gebiet haben unter Hinweis auf die schlechte wirtschaftliche Lage der dortigen Industrie beantragt, die durch Riff. 2 des Erlasses vom 1. November 1923 — III 10929/1 G 1435 — (HMBL. S. 367) für das besetzte Gebiet bewilligten Zuschläge zu den Einzelgebühren für Prüfungen im staatlichen Auftrage in Zukunft nicht mehr zu erheben. Unter Berücksichtigung dieser ungünstigen Verhältnisse und des Umstandes, daß ein erheblicher Teil der Dampfkesselüberwachungsvereine im besetzten Gebiet trotz der Ermäßigung keine Zuschläge erhoben hat, bestimme ich, daß nach der Bekanntgabe dieses Erlasses im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung derartige Zuschläge nicht mehr erhoben werden dürfen.

5. Zur Vermeidung von Zweifeln (wie sie gegenüber früheren Erlassen mehrfach aufgetaucht sind) bemerke ich, daß dieser Erlass auch für die chemische Prüfung von Mineralwasserapparaten gilt.

6. Durch Erlass vom 20. April 1898 — B 2971 — habe ich bestimmt, „daß der Berechnung der Gebühren für die Untersuchung der Kessel feuerloser Lokomotiven eine rechnungsmäßige Heizfläche zugrunde zu legen ist, deren Größe in Quadratmetern dem Anderthalbsachen des in Tonnen ausgedrückten Dienstgewichts der Lokomotiven bei vorschriftsmäßig grösster Kesselfüllung gleichzusetzen ist“. Im Verfolg einer Anregung des Centralverbandes der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine, eine ähnliche Regelung für Wärmespeicher zu treffen (vgl. Berichte des Centralverbandes über das Geschäftsjahr 1923/24, S. 126), bestimme ich folgendes:

Der Berechnung der Gebühren für die Untersuchung von solchen feuerlosen Wärmespeichern, die als Dampfkessel anzusehen sind, ist eine rechnungsmäßige Heizfläche zugrunde zu legen, deren Größe in Quadratmetern dem Anderthalbsachen des in Kubikmetern ausgedrückten gesamten Rauminhalt der Wärmespeicher gleichzusetzen ist.

7. Die vorstehende Regelung unter 2—6 ist sinngemäß auf die Gebühren für die von den Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten und sonstigen amtlichen Sachverständigen vorzunehmenden Prüfungen anzuwenden.

Abdrücke für die nachgeordneten Stellen sind in der üblichen Zahl beigefügt.

J. L.: von Meheren.

- Um a) die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Oberbergämter und den Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),
 b) den Zentralverband der Preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine
 (zur Verständigung der Mitgliedsvereine)
 und
 c) die übrigen für Dampfkessel und sonstige überwachungsbedürftige Anlagen zuständigen Stellen.

4. Handwerksangelegenheiten.

Kreis-Innungsausschuß in Geldern.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 22. September 1925 — IV 12360 — dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen des Kreises Geldern gemäß § 101 Abs. 3 G. O. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Innungsausschuß in Gummersbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 19. September 1925 — IV 12312 — dem Innungsausschuß in Gummersbach gemäß § 101 Abs. 3 G. O. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Erl. d. M. f. G. vom 25. September 1925 Nr. III 8524, betr. Früharbeiten in Bäckereien und Konditoreien.

Erlass vom 4. Mai 1925 (GMBL S. 114).

Aus den auf meinen Erlass vom 4. Mai d. J. — III 3938 — erstatteten Berichten ist zu entnehmen, daß von der im § 5 der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329) vorgesehenen Ermächtigung, die achtstündige Betriebsruhe in den Bäckereien und Konditoreien auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens zu verschieben, zwar in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden ist, daß aber die Genehmigung zur Vorverlegung des Arbeitsbeginns auf 6 Uhr in vielen Bezirken erst so spät erteilt worden ist, daß Erfahrungen über die Wirkung dieser Maßnahme noch nicht vorliegen. Soweit bisher beobachtet werden konnte, hat die Früharbeit in den Bäckereien und Konditoreien einstweilen zu besonderen Unzuträglichkeiten, die es geboten erscheinen ließen, den Arbeitsbeginn schon jetzt wieder allgemein auf 6 Uhr festzusetzen, nicht geführt. Ich ermächtige deshalb die Herren Regierungspräsidenten, die im Absatz 5 Biff. 7 des Erlasses vom 4. Mai bezeichnete Frist für die Geltungsdauer der Genehmigungen bis auf den 1. April 1926 hinauszuschieben, sofern dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Dabei setze ich voraus, daß die für die Zulassung des Fünfuhrbeginns vorgeschriebenen Richtlinien und Bedingungen auch fernerhin strengste Beachtung finden.

Bis zum 1. März 1926 sehe ich einem erneuten eingehenden Bericht über die Durchführung des Nachtbackverbots in den Bäckereien und Konditoreien und insbesondere über die mit dem etwa zugelassenen Frühbeginn gemachten Erfahrungen entgegen.

Für den Oberregierungs- und Gewerberat (Regierungs- und Gewerberat) und jedes Gewerbeaufsichtsamt ist ein Abdruck dieses Erlasses beigefügt.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 21. September 1925 Nr. III a 1640, Z. B. I, I 8529, betr. Übernahme der Kosten der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern auf preußische Staatsmittel vom 1. Oktober 1925 ab.

Die Kosten der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern hat bisher das Reich getragen. Auf Grund des § 14 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 RGBl. I S. 254 ff. — tragen die vorbezeichneten Kosten vom 1. Oktober 1925 ab die Länder. Es kommen folgende Bestimmungen in Frage:

1. Das Reich trägt die Kosten der Schlichter.
2. Die Kosten der Schlichtungsausschüsse trägt das Land, das sie errichtet. Errichten mehrere Länder einen gemeinsamen Schlichtungsausschuss, so tragen sie die Kosten gemeinsam.
3. Der Abs. 5 des § 1 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 10. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1191) wird gestrichen. Hierauf fallen die Pauschbeträge, die das Reich bisher den Kostenträgern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für die diesen als vorläufige Arbeitsgerichte neu übertragenen Einzelstreitigkeiten gewährt hat (5 RM. für jede Streitsache und gegebenenfalls 1 RM. mehr für jeden weiteren Streitgenossen bis zum Höchstbetrage von 50 RM. für die einzelne Streitsache), mit Rücksicht auf den Finanzausgleich vom 1. Oktober 1925 ab fort.

Sie ersuchen Sie, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte des dortigen Bezirks, soweit die Ziffer 3 dieses Erlasses in Frage kommt, entsprechend zu verständigen und sie anzuweisen, die auf die Zeit bis zum 30. September 1925 entfallenden Pauschbeträge spätestens bis zum 30. November 1925 unmittelbar beim Reichsarbeitsministerium zur Erstattung anzumelden. Später angemeldete Kosten könnten nicht mehr auf die Reichskasse übernommen werden.

4. Die Kosten und Geldstrafen im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 10. Dezember 1923) sowie die Ordnungsstrafen gegen Besitzer und Parteien auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 4, 15 Abs. 5, 16, 17 und 19 Abs. 3 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I S. 9) fließen statt in die Reichskasse nunmehr in die Staatskasse. Die Ordnungsstrafen, die von einem Schlichter verhängt werden, fließen wie bisher in die Reichskasse.

Hierauf ersuche ich Sie, nur die bis zum 30. September 1925 entstandenen Kosten der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern ebenfalls spätestens bis zum 30. November 1925 unmittelbar beim Reichsarbeitsministerium zur Erstattung anzumelden, die vom 1. Oktober 1925 ab entstehenden Kosten dagegen aus preußischen Staatsmitteln zu zahlen. Über die Höhe der Ihnen vom 1. Oktober 1925 ab zur Verfügung stehenden Mittel behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Ebenso sind die bei den Schlichtungsausschlüssen und arbeitsgerichtlichen Kammern vom 1. Oktober 1925 ab aufkommenden Einnahmen für die preußische Staatskasse zu ver-einnahmen. Es kommen folgende Einnahmen in Betracht:

- a) Kosten und Geldstrafen im Verfahren vor den arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 10. Dezember 1923) — RGBl. I S. 1191 — in Verbindung mit § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes,
- b) Ordnungsstrafen gegen Besitzer und Parteien auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 5 Abs. 4, 15 Abs. 5, 16, 17 und 19 Abs. 3 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I S. 9),
- c) sonstige Einnahmen (Schreibgebühren, etwaige Zinsen von Bank- oder Sparfassenguthaben aus den von den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse in manchen Fällen hinterlegten eisernen Vorschüssen u. ä.).

Die Einnahmen und Ausgaben der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern sind einstweilen wie folgt zu verrechnen:

I. Rechnungsjahr 1925, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 (6 Monate):

- | | |
|---|---|
| a) Einnahme: Kap. 29 Tit. 12 | } der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1925 |
| b) Ausgabe: Bei den außerpläumäßigen Ausgaben . . . | |

II. Rechnungsjahr 1926:

- | | |
|---|---|
| a) Einnahme: Kap. 29 Tit. 12 oder bei einem etwa neu zu bildenden Titel | } der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1926 |
| b) Ausgabe: Kap. 68c Tit. 1 (neu): | |

Ich ersuche Sie, die geschäftsführenden Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern, für die Abdrücke dieses Erlasses angeschlossen sind, mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ebenso ist ein Abdruck für die Regierungshauptkasse (in Berlin: die Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion) angeschlossen.

J. A.: v. Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

6. Gewerbeaufsicht.

Erl. d. M. f. S. vom 23. September 1925 Nr. III 7659, betr. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Erlaß vom 20. Juni 1925 — III 5110 —.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten überwachen die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitszeit der Angestellten auch in den Büros der Rechtsanwälte, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbände usw. Da solche Büros nicht als gewerbliche Betriebe anzusehen sind, können sie auch nicht in den Zahlentafeln der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten gezählt werden. Um diesem Mangel abzuheben, ist den Zahlentafeln I und II eine Gruppe "Sonstiges" ohne fortlaufende Nummer anzuhängen, die zur Zählung solcher Angestellter und der Besetzungen bestimmt ist. Es wird dabei ausdrücklich betont, daß die neue Gruppe nicht als Sammelgruppe für Betriebe dienen darf, deren Einreichung in andere Gewerbegruppen Schwierigkeiten macht. Vielmehr müssen alle Betriebe mit Hilfe des demnächst zur Verwendung gelangenden, vom Statistischen Reichsamt aufgestellten, alphabetischen Verzeichnisses der Gewerbebezeichnungen möglichst genau auf die einzelnen Gruppen verteilt werden. Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die je ein Abdruck dieses Erlasses beiliegt, hiervon zu verständigen.

J. A.: von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

7. Gewerbeberichte, Kaufmannsgerichte.

Erl. d. M. f. S. vom 17. September 1925 Nr. III 7898, I 8110, betr. Amtsdauer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer.

Nachstehende Abschrift zur gefälligen Kenntnis zugleich unter Bezug auf den Erlaß vom 8. Oktober 1924 — III 7020 —. Sollte auch bei Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten eine Neuwahl nicht zu vermeiden sein, so ersuche ich rechtzeitig um Bericht, damit ich gegebenenfalls beim Herrn Reichsarbeitsminister betreffend notgezessliche Änderung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes vorstellig werden kann.

Abdrücke für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die Berggewerbeberichte sind beigelegt.

J. A.: von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, sowie an die Oberbergämter.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin NW. 40, den 28. August 1925.

Betr. Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Da der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes nunmehr dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorliegt und der Vorläufige Reichswirtschaftsrat bereits in die Beratung des Entwurfs eingetreten ist, kann mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe des Jahres 1926 gerechnet werden. Ich bin daher der Auffassung, daß Neuwahlen der Beisitzer der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte schon zur Vermeidung der damit verbundenen, nicht unerheblichen Kosten nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Dies läßt sich meines Erachtens dadurch erreichen, daß die Amtsdauer der Beisitzer notfalls durch entsprechende Änderungen der Statuten gemäß § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, bis zu insgesamt sechs Jahren verlängert wird. Bei einer solchen Statutenänderung wäre zweckmäßig durch einen Zusatz klarzustellen, daß sich die Verlängerung der Amtsdauer auch auf die laufende Wahlzeit erstreckt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Ihrer Aufficht unterstehenden Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte baldmöglichst auf Vorstehendes hinweisen wollten.

III A. 6007.

Unterschrift.

An die Regierungen der Länder.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. h. vom 4. September 1925 Nr. IV 12794, betr. Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Durch den Erlass vom 20. April 1925 — IV 3104 — (HMBL. S. 94) sind mit Wirkung vom Herbst 1925 Änderungen bei der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen angeordnet worden. Die beigefügte Übersicht nebst Erläuterungen zeigt die verschiedenen Wege zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrerin.

Als neuer Weg ist in der Übersicht vorgesehen, daß sich auch Meisterinnen zu Gewerbelehrerinnen ausbilden können.

Ferner ist bei der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Fachschulen den Erfahrungen entsprechend festgelegt, welche Fachrichtungen als Haupt- und Nebenfach vereinigt werden dürfen.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten in Königsberg, Breslau, Potsdam, Hannover, Cassel, Düsseldorf, Köln und Ulmberg und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III in Berlin-Lichterfelde)

Für die Anstalten mit Gewerbelehrerinnenseminaren sind je 100 Abdrücke der Übersicht beigefügt.

J. A. Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzialschulkollegium, Abteilung III in Berlin-Lichterfelde.

Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Die Ausbildung erfolgt für:

A. Hauswirtschaftliche oder B. Gewerbliche	I. Berufsschulen.

A. Hauswirtschaftliche oder B. Gewerbliche	II. Fachschulen.

I. Berufsschulen.

A. Hauswirtschaftliche Berufsschulen.

Erlaß vom 26. Juni 1920 — IV 6756 — (HMBL. S. 217).

Erlaß vom 25. Februar 1922 — IV 2240 — (HMBL. S. 41).

1.

Weg über Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin

Fachliche und pädagogische Ausbildung	1½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	1
Lehrprobetätigkeit	½
Summe	3 Jahre.

2.

Weg über Volksschullehrerin oder wissenschaftliche Lehrerin¹⁾.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	1½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	1
Lehrprobetätigkeit	½
Summe	3 Jahre.

B. Gewerbliche Berufsschulen.

Erlaß vom 26. Juni 1920 — IV 6756 — (HMBL. S. 217).

1.

Weg über Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin²⁾.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	1½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	1
Lehrprobetätigkeit	½
Summe	3 Jahre.

2.

Weg über Meisterin³⁾.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	1½ Jahre,
Lehrprobetätigkeit	½
Summe	2 Jahre.

¹⁾ Die Anwärterinnen müssen durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse im Kochen und in den Handarbeiten besitzen.

²⁾ Die Anwärterinnen müssen durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen, daß sie die für den Unterricht an den gewerblichen Berufsschulen erforderliche zeichnerische Begabung besitzen.

³⁾ Die Bewerberinnen müssen abzweig- oder gleichwertige Schulbildung nachweisen.

II. Fachschulen.

Erlaß vom 9. Oktober 1924 — IV 11 179 — (HMBL. S. 259).

A. Hauswirtschaftliche Fachschulen.

Weg über Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	{ wie für hauswirtschaftliche }	1½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	{ Berufsschulen I A Biss. I }	1 =
Zusatzausbildung (an Stelle der Lehrprobetätigkeit)		½ =
		Summe . . . 3 Jahre.

B. Gewerbliche Fachschulen.

a) für die Fachrichtungen:

Gefäße und feine Handarbeiten sowie Maschinenähn., Wäsche-
anfertigung, Schneidern und Putz¹⁾.

1.

Weg ohne lehramtliche oder handwerkliche Vorbildung²⁾.

Erlaß vom 26. Juni 1920 — IV 6755 — (HMBL. S. 216).

Erlaß vom 15. Juli 1922 — IV 9114 — Biffer II (HMBL. S. 157).

Fachliche und pädagogische Ausbildung	3 Jahre,
Praktische Tätigkeit	1½ =
Lehrprobetätigkeit	½ =
	Summe . . . 5 Jahre.

2.

Weg über Handarbeitslehrerin.

Erlaß vom 10. Januar 1920 — IV 240 — (HMBL. S. 31).

Erlaß vom 21. Februar 1923 — IV 2381 — (HMBL. S. 112).

Fachliche und pädagogische Ausbildung	2½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	1 =
Lehrprobetätigkeit	½ =
	Summe . . . 4 Jahre.

3.

Weg über Gesellin (Meisterlehre § 131 RGD.)³⁾.

Erlaß vom 15. Juli 1922 — IV 9114 — Biffer I (HMBL. S. 157).

Fachliche und pädagogische Ausbildung	2½ Jahre,
Lehrprobetätigkeit	1 =
	Summe . . . 3½ Jahre.

4.

Weg über Gesellin (mit teilweiser Fachschulausbildung³⁾). § 129 Abs. 5 RGD.).

Erlaß vom 15. Juli 1922 — IV 9114 — Biffer I (HMBL. S. 157).

Fachliche und pädagogische Ausbildung	2 Jahre,
Lehrprobetätigkeit	1 =
	Summe . . . 3 Jahre.

5.

Weg über Meisterin³⁾.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	1½ Jahre,
Lehrprobetätigkeit	½ =
	Summe . . . 2 Jahre.

¹⁾ Die Ausbildung umfaßt: Wäscheanfertigung oder Schneidern oder Putz als Hauptfach und dazu einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähn. als Nebenfach oder Schneidern als Hauptfach und Putz als Nebenfach.

²⁾ Die Bewerberinnen müssen Lyzeal- oder gleichwertige Schulbildung und die Fertigkeiten nachweisen, die beim Eintritt in ein Seminar für Handarbeitslehrerinnen gefordert werden.

³⁾ Die Bewerberinnen müssen Lyzeal- oder gleichwertige Schulbildung nachweisen.

b) Für die Fachrichtung: Kunsthandarbeiten.

Weg über Handarbeitslehrerin.

Fachliche und pädagogische Ausbildung	2½ Jahre,
Praktische Tätigkeit	1
Lehrprobetätigkeit	$\frac{1}{2}$
Summe	4 Jahre.

III. Zusatzausbildung

können erwerben:

1. Gewerbelehrerinnen an hauswirtschaftlichen Berufsschulen

a) für hauswirtschaftliche Fachschulen (vgl. II A).

Erlaß vom 9. Oktober 1924 — IV 11179 — (HMBL S. 259).

b) für gewerbliche Berufsschulen.

durch Teilnahme an den Ergänzungsfächern.

Erlaß vom 21. Juli 1923 — IV 9931 — (HMBL S. 299),

Erlaß vom 19. Oktober 1923 — IV 14076 — (HMBL S. 371),

Erlaß vom 15. November 1923 — IV 15 895 — (HMBL S. 383).

2. Gewerbelehrerinnen an gewerblichen Berufsschulen

für hauswirtschaftliche Berufsschulen,

durch Teilnahme an den Ergänzungsfächern.

Erlaß vom 21. Juli 1923 — IV 9931 — (HMBL S. 299),

Erlaß vom 19. Oktober 1923 — IV 14 076 — (HMBL S. 371),

Erlaß vom 15. November 1923 — IV 15 895 — (HMBL S. 383).

Erläuterungen

zu der

vorstehenden Übersicht über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

Die Erfahrungen und die Erwägungen, die das Zustandekommen der Ausbildungsvorschriften bewirkt haben, werden durch die nachfolgenden Grundsätze gekennzeichnet.

A. Grundsätze allgemeiner Art.

1. Die Ausbildung berücksichtigt die verschiedenen Aufgaben

I. der Berufsschulen,

- A. der hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
- B. der gewerblichen Berufsschulen,

II. der Fachschulen,

- A. der hauswirtschaftlichen Fachschulen,
- B. der gewerblichen Fachschulen.

2. Die Ausbildung ist verschiedenartig, aber gleichwertig.

3. Die Ausbildung ist so eingerichtet, daß jede Lehrerin den gesamten Unterricht einer Berufsgruppe in der Berufsschule oder in der Fachschule übernehmen kann.

Das ist besonders wichtig für die Berufsschulen. Sowohl die langjährigen Erfahrungen in den Berufsschulen für die männliche Jugend wie die bisherigen Ergebnisse in den Mädchenberufsschulen haben erwiesen, daß es sowohl aus erzieherischen wie aus schultechnischen Gründen zweckmäßig ist, den Unterricht einer Klasse in eine Hand zu legen.

4. Als Vorbildung wird Lyzeal- oder gleichwertige Schulbildung gefordert, außerdem ist der Besuch einer Haushaltungs- oder Frauenschule erwünscht.

Bei der technischen Lehrerin mit Mittelschulbildung wird angenommen, daß ihre Allgemeinbildung während der Ausbildung so gefördert ist, daß sie als gleichwertig der Lyzealsbildung angesehen werden kann.

5. Die Ausbildung beträgt 5 Jahre, wenn keine lehramtliche oder handwerkliche Vorbildung vorausgeht. Sie verkürzt sich auf 4 bis 2 Jahre in den Fällen, in denen auf die Ausbildung als technische Lehrerin (Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin), als wissenschaftliche Lehrerin oder als Handarbeitslehrerin aufgebaut wird.

6. Die fachliche und pädagogische Ausbildung erfolgt an den vom Minister für Handel und Gewerbe zugelassenen Anstalten. (Siehe Zusammenstellung am Schluß.)

7. Der erste Teil der fachlichen und pädagogischen Ausbildung ist vorwiegend praktischer Art. Der zweite Teil ist vorwiegend wissenschaftlicher Art und wird nach dem Vorbilde der Seminarübungen an Hochschulen gestaltet.

8. Die hochschulmäßige Ausbildung wird auf zwei Wegen erreicht

- durch Verlegen der Vorträge und Übungen an Hochschulen, pädagogische und volkswirtschaftliche Abteilungen von Universitäten.
- durch besondere Veranstaltungen mit Vertretern der Fachwissenschaften.

Diese Art hat den Vorzug, daß im kleineren Kreise die Eigenart der Hörerinnen, ihre Vorbildung und ihre Berufsbedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

9. Der Weg über die technische Lehrerin (Hauswirtschaft und Handarbeit) ist bei einigen Lehrerinnengruppen (siehe Übersicht IA 1 — IB 1 — II A) beibehalten worden aus folgenden Gründen:

- Die Ausbildung gibt eine gute technisch-methodische Grundlage für alle Arbeiten hauswirtschaftlicher Art.
- Sie ermöglicht der angehenden Lehrerin selbst und der für ihre Ausbildung verantwortlichen Leitung des Lehrgangs eine sichere Erkenntnis der Eignung für die zu wählende Fachrichtung und ermöglicht somit eine Auslese der Bewerberinnen für den Eintritt in die Lehrgänge für Gewerbelehrerinnen.
- In kleineren Orten, in denen die Stundenzahl an der Berufsschule nicht zur vollen Beschäftigung einer Gewerbelehrerin ausreicht, kann sie nebenbei an der Volksschule beschäftigt werden.

10. Die praktische Ausbildung muß von der Direktorin einer für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen zugelassenen Anstalt genehmigt und überwacht werden. Sie kann auch vor dem Eintritt in das Gewerbelehrerinnen-Seminar abgeleistet werden und hat zu erfolgen:

Bei IA: In einem Fabrikbetriebe, Kantinenbetriebe, Säuglingsheim oder einer anderen Wohlfahrtseinrichtung von Fabriken oder als Helferin bei einer Gemeindepflegerin usw.

Bei IB 1 und II B 1 und 2: In Handwerksbetrieben.

Bei II A: In Haushaltungen, hauswirtschaftlichen Betrieben, Säuglingsheimen und Krankenhäusern.

11. Die Lehrprobetätigkeit muß an einer für diesen Zweck zugelassenen Anstalt nach noch zu erlassenden Sonderbestimmungen geschehen.

B. Grundsätze für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen.

1. Bestimmend sind für diese Ausbildung die Aufgaben der Berufsschulen. Sie sind

- sozial-pädagogischer Art,
- unterrichtlicher Art,

- auf beruflichem und lebendeskundlichem Gebiete,
- auf hauswirtschaftlichem Gebiete.

Die unterrichtlichen Aufgaben der Berufsschulen erstrecken sich auf eine Ergänzung der Berufsausbildung. Sie werden nach Art und Umfang gekennzeichnet durch die im

Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes 1920 S. 131—133 veröffentlichten Stundenverteilungspläne. Richtlinien für den Gestaltungsunterricht (Fachzeichnen und Facharbeit) in der gewerblichen Berufsschule geben die Lehrpläne, bearbeitet im Auftrage des Ministeriums für Handel und Gewerbe von Böhm, Falke und Döring.

2. Zur Ausbildung eignen sich

- a) für die hauswirtschaftliche Berufsschule technische Lehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen mit sozial-pädagogischer und hauswirtschaftlicher Veranlagung.

Wissenschaftliche Lehrerinnen sind wegen ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Erfahrungen in der Volksschule erwünschte Lehrkräfte für die Berufsschule.

- b) für die gewerblichen Berufsschulen technische Lehrerinnen mit vorwiegend zeichnerischer und handwerklicher Veranlagung.

3. Beide Arten von Lehrkräften erhalten eine den besonderen Aufgaben der Berufsgruppen entsprechende Ausbildung.

C. Grundsätze für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an Fachschulen.

1. Bestimmend für diese Ausbildung sind die Aufgaben der hauswirtschaftlichen Fachschulen (Haushaltungsschulen) und der gewerblichen Fachschulen.

2. Aufgabe der Fachschulen ist es, ihre Schülerinnen auf hauswirtschaftlichem oder handwerklichem Gebiete berufsreif zu machen; so müssen die Gewerbelehrerinnen an Fachschulen eine ausgesprochene praktische Begabung mitbringen und eine besonders gründliche fachliche Ausbildung erhalten.

Zu dem Zweck wird empfohlen, die vorgeschriebene praktische Tätigkeit, die gegen Bezahlung abgeleistet werden kann, über das durch die Bestimmungen festgesetzte Maß auszudehnen.

3. Zur Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fachschulen wird folgendes bemerkt:

Die Vorbildung als Handarbeitslehrerin ist aus folgenden Gründen zweckmäßig:

- a) Die Lehrerin an hauswirtschaftlichen Fachschulen soll auch in einfachen Nadelarbeiten, wie sie von der Haustochter und Hausfrau erwartet werden, unterrichten können und ein geschultes Verständnis für geschmackliche Fragen besitzen.
- b) Die Lehrerin ist für Frauenschulen leichter zu verwenden. Falls die Zahl der hauswirtschaftlichen Stunden in der Frauenschule für ihre Beschäftigung nicht ausreicht, kann der Lehrerin Nadelarbeitsunterricht im Lyzeum übertragen werden.

Die Vorbildung als Lehrerin an hauswirtschaftlichen Berufsschulen wird gefordert, weil die Haushaltungsschulen, die vorwiegend von Volksschülerinnen besucht werden, Befreiung vom Besuch der Berufsschule gewähren und weil die Lehrerin daher mit Aufgaben und Zielen der Berufsschulen vertraut sein muß. Bei den Haushaltungsschulen, die vorwiegend von Mittelschul- oder Lyzealabsolventinnen besucht werden, muß die soziale Erziehung der künftigen Hausfrauen und Mütter als wichtige Aufgabe angesehen werden.

4. Bemerkung zu Ausbildung II B 2:

Der Weg über die Handarbeitslehrerin ist beibehalten worden, damit die an Frauenschulen beschäftigten Gewerbelehrerinnen zur Ergänzung ihrer Pflichtstundenzahl auch Nadelarbeitsunterricht in den Lyzeen übernehmen können.

5. Bemerkung zu Ausbildung II B 5:

Erwünscht wäre es, wenn sich recht zahlreiche Meisterinnen der Ausbildung unterzögen.

Verzeichnis

der

Anstalten, denen Seminare zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen
angegliedert sind:

Potsdam, Neue Königstr. 90: Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
Rheindorf, Augustastr. 57: Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
Königsberg i. Pr., Kasernenstr. 4/5: Ostpreußische Mädchengewerbeschule.
Breslau, Arletiusstr. 5: Städtische Frauenberufsschule.
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 6: Lette-Verein.
Berlin W 57, Kurfürstenstr. 160: Viktoria-Fachschule.
Hannover, Freitagstr. 6: Städtische Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen.
Cassel, Giesbergstr. 11: Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
Dortmund, Ostrandweg 15: Städtische Gewerbe- und Haushaltungsschule für
Mädchen.
Köln a. Rh., Unter Goldschmied 38: Lehrgang für Gewerbelehrerinnen.

**Erl. d. M. f. H. vom 16. September 1925 Nr. IV 10716, betr. Unfallverhütungsbilder
für Fach- und Berufsschulen.**

Im Anschluß an den Erlass vom 3. März d. J. — IV 1171 — (Gesetzbl. S. 66).

Die Unfallverhütungsbild-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 9, Köthener Str. 37, hat mir mitgeteilt, daß Diapositive ihrer Unfallverhütungsbilder in der Größe 8×10 cm bei der Technisch-Wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale in Berlin, Sickingenstr. 26, erhältlich sind. Etwaiger Bedarf kann für die Fach- und Berufsschulen zum Preise von 1,10 RM für das Stück von dort unmittelbar beschafft werden.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abt. III —
in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Handbuch über den Preußischen Staat wird in einer neuen Auflage für das Jahr 1926 im Auftrage des Preußischen Staatsministeriums herausgegeben werden und wieder in dem R. von Deckerschen Verlage (G. Schenk), Berlin SW 19, voraussichtlich im Laufe des Januar 1926 erscheinen. Die Bearbeitung erfolgt durch das Bureau des Staatsministeriums.

Der Ladenpreis der neuen Ausgabe wird etwa 40 Reichsmark für das dauerhaft gebundene Stück betragen. Bei Vorbestellungen ist der Vorzugspreis stark ermäßigt und wird sich auf etwa 30 Reichsmark belaufen, wobei sich der Verlag vorbehält, die Preise entsprechend den im Januar f. J. geltenden Preiskonjunkturen anzupassen bzw. zu ändern, und sich verpflichtet, bei allgemeiner Preissenkung auch die Subskriptionspreise herabzusetzen. Bei Sammelbestellungen, jedoch nicht unter zehn Exemplaren, tritt eine weitere Ermäßigung des Stückpreises auf etwa 27 Reichsmark ein. Vorbestellungen sind bis zum 15. Dezember 1925 an das Bureau des Staatsministeriums (Schriftleitung des Preußischen Staatshandbuchs) einzureichen.

Amtshäftung. Von Dr. von Schelhorn. Kameradschaft Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35.

Die Schrift enthält in knapper Form eine Zusammenstellung des für das Reich, die Länder (Preußen, Bayern) und die Gemeinden geltenden Rechts über die zivilrechtliche Häftung aus Verlegerungen der Amtspflicht nach der neuesten Rechtsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 131 der Reichsverfassung. Eine Reihe von einschlägigen Entscheidungen oberster Gerichtshöfe ist angegeschlossen.

Grundriss des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Reich, Staat und Gemeinden. Von Paul Buchholz. 4. Aufl. Verlagsbuchhandlung J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen mit Durchführungsverordnungen. Von L. Quassowski. Verlagsbuchhandlung J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die Reichssteuergesetze vom 10. August 1925. Textausgabe mit Einführung in die neue Steuergesetzgebung. Von Dr. Fr. W. Koch. C. C. Becksche Verlagsbuchhandlung, München.

Alphabetisches Handwörterbuch der Reichs- und preußischen Gesetze, Verordnungen usw. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H., Berlin SW 48.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Inhalts. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Von Dr. Gustav Böhm. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München.

Die Beamten und Angestellten der Reichsversicherung. Von Herrn Breithaupt, Verlag für Reichsversicherung, München.

Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze. Nr. 61. Staatliche Verwaltungsgebühren. Von Dr. Kurt Eißler, Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 161. Die Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Karl Lippmann. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Von Dr. Arthur B. Schmidt in Tübingen. 4. Aufl. C. H. Becks'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 nebst ergänzendem Anhang. Von Dr. Fritz Kiefersauer in Mindelheim. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925. Von Prof. Dr. Ed. Heilbron. Verlagsbuchhandlung J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die neuen Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925. Von Dr. Warneyer und Dr. Koppe. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10.

Die neuen Aufwertungsbestimmungen mit Umrechnungstabellen für den Volksgebrauch erläutert. Von Dr. R. Belz. Verlag der „Unitas“, G. m. b. H., Bühl (Baden).

Die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925. Textausgabe. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München.

Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht. Von Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. Verlagsbuchhandlung J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Gewinnquotenbemessung und Gemeinschaftsgewinn bei Interessen-
gemeinschaften. Von Dr. Kurt Züge, Frankfurt a. M. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10.

Die verkehrspolitische Bedeutung der Automobillinien mit besonderer Be-
rücksichtigung bernischer Verhältnisse. Von Dr. Ernst Winzeler. Paul Haupt Akademische
Buchhandlung vorm. Max Drehsel, Bern.

Der deutsche Arbeiter in der Wirtschaft. Von Fritz Ebert jr. Verlag der
neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel.

Deutsche Sprachkunde für Kaufleute. Von Dr. Alfred Schirmer. Industrie-
verlag Spaeth & Linde, Berlin W 10.

Beratung und Vertretung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
Unterlagen zur Änderung des Patentanwaltsgesetzes. Denkschrift herausgegeben vom Vor-
stande des Verbandes beratender Patentingenieure. Verlag von Köpke & Co., Bremen.

Carl Schmanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittensfeld in Berlin W 8.
